



KINDERSCHUTZ IM THW BAYERN

Vorwort

Liebe Kameradinnen und Kameraden des bayerischen THW!

Sie halten unsere Broschüre zum Thema „Kinderschutz im THW Bayern“ in den Händen. Damit wird ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gegangen und dieses Informationsangebot zu diesem absolut wichtigen und stets präsenten Thema wird genutzt. Wir, der bayerische Landesbeauftragte und der bayerische Landesjugendbeauftragte, begrüßen Ihre Bereitschaft, sich mit diesem gesamtgesellschaftlichen Thema auseinanderzusetzen.

Warum beschäftigen wir uns im THW Bayern mit Kinderschutz? Kindeswohlgefährdungen gab und gibt es im THW – auch bei uns in Bayern. Wie ein Blick in die jüngste Vergangenheit zeigt, ist das Thema leider immer wieder aktuell. Kindeswohlgefährdungen jeder Art und Intensität darf es bei uns in Zukunft nicht mehr geben.

Unser Ziel und unsere Aufgabe ist es, die uns anvertrauten Junghelfer_innen zu schützen. Wir alle sind gemeinsam aufgefordert, für den Kinderschutz in unserem THW Bayern einzutreten.

Wir alle haben uns durch unser Engagement im THW dazu bereit erklärt, die Leitsätze zu leben. Sie bilden den Rahmen des kameradschaftlichen Miteinander im THW und fordern uns auf, diese Kameradschaft auch mit unsern jüngsten Helfer_innen zu teilen. Dieses Miteinander im THW setzt von uns „Älteren“ einen sensiblen Umgang und ein fundiertes Wissen voraus – gerade von Führungskräften auf allen Ebenen, damit sich die „Jüngeren“ wohl und geschützt in unserer Gemeinschaft fühlen. Die Leitsätze sprechen gerade auch unsere

Verantwortung und den gegenseitigen Umgang miteinander deutlich an: „Wir respektieren einander und verhalten uns vorbildlich; unsere Führungskräfte haben eine herausgehobene Verantwortung.“ Das heißt, die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen im THW liegt nicht nur bei einer Person. Alle, Ortsjugendbeauftragten, Ortsbeauftragten, Zugführer_innen, Stabsmitglieder, Helfersprecher_innen, Gruppen- und Truppführer_innen und informelle Führungspersonen sollen sich dieser Verantwortung bewusst sein.

Um Ihnen dieses Wissen in einem ersten Schritt zu vermitteln und Sie für den Kinderschutz im THW zu begeistern, freuen wir uns als Landesbeauftragter und als Landesjugendbeauftragter diese Broschüre anbieten zu

können, die Hintergrundwissen zusammenfasst. Denn Wissen schafft Sicherheit und Sicherheit schafft Schutz! Und so können wir als bayerische THW-Familie couragiert einen verantwortungsvollen Beitrag zum Kindeswohl in unserer Zivilgesellschaft leisten, denn ...

**... der Kinder Wohl wollen wir alle –
Wir alle respektieren einander!**

Wir danken Ihnen allen für Ihr Engagement im Kinderschutz und verbleiben mit den besten kameradschaftlichen Grüßen!

Landesbeauftragter & Landesjugendbeauftragter



Dr. Helge Voß



Martin Högg

DAS KIND ERLEBT DAS GUTE
ALS SELBSTVERSTÄNDLICH –
ES BRAUCHT DAS GEGENTEIL
NICHT ALS VERGLEICH.

Andrea Mira Meneghin

Kindeswohl – Ein unbestimmter Begriff

Sie sind die Helfer*innen und in vielen Fällen auch die Führungskräfte von Morgen: die Junghelfer*innen. Die THW-Jugend ist ein wesentlicher Faktor bei der Helfer*gewinnung. Nicht umsonst heißt es in den Leitsätzen des THW, dass wir „[...] junge Menschen für das THW und zur Übernahme von Verantwortung“ begeistern wollen. In Jugenddiensten, Übungen und auf Veranstaltungen wie Landesjugendlager werden den Junghelfer*innen Werte wie Gemeinschaft und Hilfsbereitschaft vermittelt. Um die Kameradschaft, das Wir-Gefühl und damit die Begeisterung für das THW vermitteln zu können, ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen in einem geschützten Raum aufwachsen können. Deshalb ist es notwendig, dass sich auch das THW mit dem Thema Kindeswohl beschäftigt und dieses sicherstellt.

Im THW sprechen wir häufig von Kindeswohlgefährdung. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der „die Legitimationsgrundlage staatlicher Eingriffe nach §1666 BGB sowie § 8a SGB VIII“¹ bildet. Es ist aber nicht nur ein rechtliches Konstrukt, sondern auch ein normatives: Unsere Normen und Wertevorstellungen fließen in jede Beurteilung des Kindeswohls mit ein.² Kindeswohlgefährdung ist demnach nicht einfach eine Tatsache: Dadurch, dass wir von unseren eigenen Erfahrungen geprägt sind, ist jede Wahrnehmung an unsere eigenen Versionen von Wirklichkeit gekoppelt. „Jede Aussage, bei einem bestimmten Geschehen handle es sich um [...] [z.B. Kindeswohlgefährdung], koppelt Beobachtung an Bewertung“³. Genau das macht eine Definition Kindes-

wohl so schwierig. Dennoch lässt sich festhalten, dass jedes Verhalten, welches sich negativ auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirkt, als Kindeswohlgefährdung bezeichnet werden kann. Problematisch ist – das fällt auch bei Sensibilisierungsschulungen immer wieder auf – dass versucht wird, Kindeswohlgefährdung als zweiseitiges Phänomen zu klassifizieren: Eine Gefährdung liegt vor oder eine Gefährdung liegt nicht vor. Das erklärt auch, warum viele davon ausgehen, man könne Kindeswohlgefährdung beobachten, erkennen oder aufklären. Es lassen sich viele Extremsituationen vorstellen, in denen sich sofort alle einig werden, dass es sich um Kindeswohlgefährdung handelt.⁴ In den meisten Fällen ist Kindeswohlgefährdung aber nicht eindeutig, sondern befindet sich irgendwo zwischen diesen beiden Polen mit großen Interpretationsspielräumen. Deshalb ist es sinnvoll Kategorien der Misshandlung bzw. Gefährdung vorzunehmen, auch wenn sie sich nicht gänzlich voneinander abgrenzen lassen.⁵



- 1 Wazlawik 2012, S.14
- 2 vgl. Hensen/ Schone 2019, S.24f.
- 3 Wolff 2007, S.39
- 4 vgl. Hensen/ Schone 2019, S.16
- 5 vgl. Wolff 2007, S.44

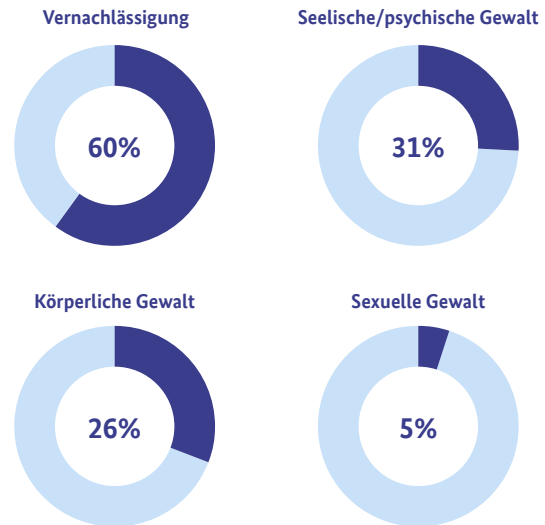
Gewalthandlungen in Zahlen

In der Kinderschutzpraxis kann man zwischen vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterscheiden: Vernachlässigung, körperliche, emotionale und sexuelle Gewalt.⁶ Es ist aber festzuhalten, dass keine dieser Kategorien unabhängig von einer anderen stattfindet. Sexueller Missbrauch beispielsweise ist nicht nur sexuelle Gewalt, sondern auch körperliche und emotionale Gewalt. Vernachlässigung lässt sich unter Umständen nicht trennscharf von emotionaler oder körperlicher Gewalt trennen – je nachdem welche Art der Vernachlässigung vorliegt.



Seit 2012 werden Kindeswohlgefährdungen statistisch erfasst. Das Statistische Bundesamt orientiert sich ebenfalls an der im Kinderschutz gängigen Unterscheidung der Kindeswohlgefährdung. 2018 wurden bundesweit 50.400 Fälle von Kindeswohlgefährdung statistisch erfasst.⁷ Die Dunkelziffer liegt weit höher, denn das Statistische Bundesamt wertet ausschließlich die gemeldeten Zahlen der Jugendämter aus.

Betrachtet man die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigt sich die Verteilung wie folgt:⁸



⁶ Die Unterscheidung dieser vier Formen ist in der Kinderschutzpraxis üblich. Es kann dennoch vorkommen, dass andere Bezeichnungen verwendet werden.

⁷ Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Anstieg von 10% und damit der höchste seit Beginn der Erhebung im Jahr 2012.

⁸ Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. 337

Knapp die Hälfte der gemeldeten Fälle wurden von den Jugendämtern als „akute“, also eindeutige Kindeswohlgefährdung eingestuft.⁹ Bei Kindeswohlgefährdungen denken viele zuerst an sexuellen Missbrauch. Dabei ist sexueller Missbrauch nur die winzige Spitze des Eisbergs.

Sexuelle Gewalt beginnt bereits viel subtiler, mit sexualisierter Sprache. Diese kann sehr schnell in verbale sexuelle Belästigung übergehen (z.B. „Catcalling“). Sexualisierte Sprache¹⁰ ist in vielen Teilen respektlos und sollte unterlassen werden. Je nach Aussage und Form kann es sein, dass man sich hier in einem strafrechtlich relevanten Bereich bewegt. Gemäß den THW Leitsätzen „[...] respektieren [wir] einander und verhalten uns vorbildlich; [...]“. Ein vorbildliches Verhalten bedeutet im Bereich der Jugendarbeit auch, respektvollen Umgang vorzuleben, nicht nur zu proklamieren. Zudem ist davon auszugehen, dass eine Umgebung die einen respektvollen Umgang gewährleistet, von drastischeren Vergehen weniger betroffen ist. Verhalten sich einzelne nicht der Norm entsprechend fällt es schneller auf und wird sanktioniert. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich dieser Leitsatz auf alle Formen des täglichen Umgangs miteinander bezieht. Neben sexuellem Missbrauch gehören sexuelle Nötigung, Belästigung, sowie das Drängen bzw. Zwingen zum Ansehen oder Mitwirken in pornografischen Handlungen in Form von Fotos, Filmen oder Chats in die Kategorie sexueller Gewalt. Dazu zählt übrigens auch der sehr beliebte Wandkalender mit eindeutigen (Nackt-)Bildern im einen oder anderen Ortsverband.¹¹

Körperliche Gewalt zeigt sich häufig durch blaue Flecken und Verletzungen (= körperliche Merkmale), doch auch das Abschneiden der Haare ist körperliche Gewalt und kann strafrechtlich relevant sein. Charakteristisch für körperliche Gewalt ist, dass die Verletzungen nicht zufällig, sondern mit Absicht herbeigeführt worden sind. Ein offensichtliches Versehen ist demnach keine körperliche Gewalt. Deutlich häufiger als sexuelle und körperliche Gewalt sind seelische/ psychische Gewalt und Vernachlässigung.

9 ebd.

10 Von sexualisierten Aussagen sind überwiegend Mädchen/ Frauen betroffen, aber in Umfragen geben auch immer mehr Jungen/ Männer an sexuell beleidigt zu werden.

11 Es ist nicht die Absicht derlei Darstellungen in den OV zu verbieten. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass dieses Bildmaterial Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich ist. In einem abgeschlossenen Spint beispielsweise stören die Bilder nicht.

Seelische/ psychische¹² Gewalt umfasst beispielsweise Mobbing, Diskriminierung, Überforderung und Ausgrenzung.¹³ Auch Cybermobbing/ Cyberbullying zählt hierzu und ist weit verbreitet.¹⁴ Die Folgen können dramatisch sein, doch sie nachzuweisen ist kompliziert. Seelische/ psychische Gewalt zeigt sich in Verhaltensauffälligkeiten, wie z.B. der Versuch möglichst nicht in Gruppen aufzufallen.

Vernachlässigung ist die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung. Um Vernachlässigung handelt es sich z.B. wenn ein Kind oder Jugendlicher von zu Hause regelmäßig mit unpassender Kleidung auftaucht (z.B. Sommerkleidung im Winter). Mangelhafte Körperhygiene kann ebenfalls ein Zeichen von Vernachlässigung sein. Eine Möglichkeit hier aktiv zu werden ist z.B. Hygiene vorzuleben und die Kommunikation mit Kind/ Jugendlichen/ Eltern zu fördern.¹⁵ In der THW-Jugendarbeit kann man Vernachlässigung entgegenwirken, indem man sich verantwortungsvoll gegenüber den Kindern und Jugendlichen zeigt. Dabei sind es oft Kleinigkeiten auf die man achten muss wie z.B. mit ausreichend Getränken bei sommerlicher Hitze bereitzustellen. Das hat gleichzeitig auch etwas mit Gefahrenbewusstsein zu tun, denn wo der Durst groß ist und die Temperaturen hoch, können schnell Fehler passieren und es kann zu Hitzschlag usw. kommen. Die THW-Leitsätze formulieren es folgendermaßen: „Wir verhalten und gefahrenbewusst und schützen uns gegenseitig“. In diesem Kontext bedeutet das, die Gefahr der Überhitzung bzw. Dehydrierung zu erkennen

und die Junghelfer*innen mit Hilfe von ausreichend Getränken davor zu schützen. In diesem Zusammenhang sollte man auch überlegen, welche Schutzkleidung zwingend erforderlich ist und welche vielleicht nicht. Innerhalb des THW möchten wir uns auf Präventions- und Interventionsmaßnahmen konzentrieren. Dazu eignet sich der Begriff Kinderschutz besser als der des Kindeswohls. Schließlich wollen wir die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor potentiellen und bestehenden Gefährdungen schützen und ihre persönliche Entwicklung fördern.

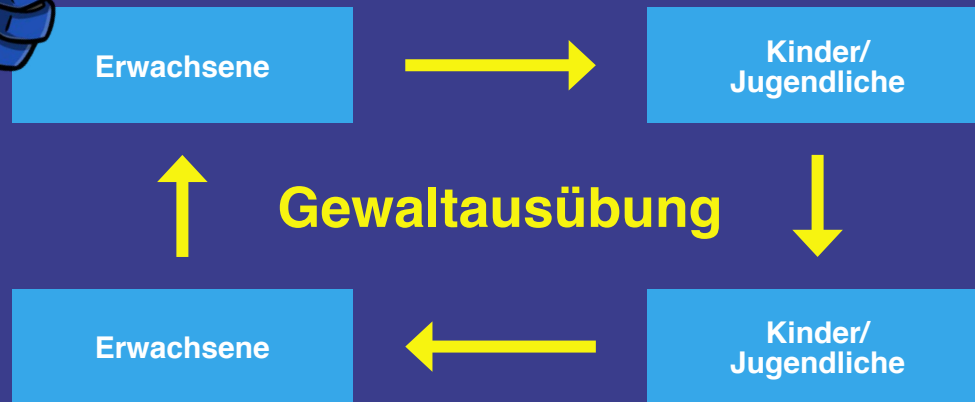
12 Weymann-Reichert definiert psychische Misshandlung als ein Verhalten von Erwachsenen, dass gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen feindlich oder ablehnend ist. Herabsetzungen, Kränkungen und Isolation fallen ebenfalls unter diesen Begriff (vgl. Körner 2019, S.178).

13 Manche Punkte im Bereich der seelischen/ psychischen Gewalt kann man auch als strukturelle Gewalt verstehen. Das bewusste Ausgrenzen bestimmter Personen beispielsweise kann auch aufgrund von Strukturen entstehen. Sollte dies der Fall sein, müssen diese Strukturen aufgebrochen werden.

14 Der Unterschied zu Mobbing liegt darin, dass die Konflikte über die Kommunikationsmedien ausgetragen und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (vgl. BMFSFJ 2018).

15 vgl. Landesjugendring Niedersachsen 2015, S.11

Gewalt und Kindeswohlgefährdung



In vielen verschiedenen Lebensbereichen wird man mit Formen der Gewalt konfrontiert. Gewalt in der Jugendarbeit in Form der Kindeswohlgefährdung kann durch autoritäre und streng hierarchische Strukturen begünstigt werden.¹⁶ Das zeigt beispielsweise auch das weltweit bekannte Milgram Experiment.¹⁷

Manchmal nimmt man Gewalt bewusst wahr, oft bleibt es aber eine unbewusste Konfrontation. Je intensiver man sich mit den Facetten von Gewalt beschäftigt, umso mehr erkennt man, dass „jeder Mensch auf seine Weise nicht nur Gewaltempfänger, sondern auch Gewaltspender [sein kann]“¹⁸. Das soll folgendes Schaubild noch einmal verdeutlichen:

¹⁶ vgl. Bagattini 2017, S.109ff.

¹⁷ Bei dem Experiment wurden die erwachsenen Probanden in zwei Gruppen aufgeteilt: Lehrer und Schüler. Beiden wurde erklärt, es ginge um die korrekte Erinnerung und Wiedergabe einer Wortliste. Bei Fehlern sollten die Lehrer einen Elektroschock erteilen, dessen Intensität mit jeder Strafmaßnahme gesteigert werden sollte. Im Hintergrund der Lehrer stand eine wissenschaftliche Autorität, die das Experiment verfolgte.

¹⁸ Heißenberger 1997, S.28

Gewalt kann sich gegen einzelne Personen oder Personengruppen richten. Sie findet statt unter Kindern und Jugendlichen, zwischen Erwachsenen und zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen. Jede*r kann Opfer von Gewalt werden, entscheidend ist, dass man gegen sie vorgeht und nicht toleriert. Eine „Kultur des Wegsehens“ kann eine Steigerung der Gewalt begünstigen und sogar beschleunigen.¹⁹ Dabei muss Gewalt nicht immer als solche erkennbar oder benannt sein, wie es bei Übergriffen und expliziten Gewalthandlungen der Fall ist. Vernachlässigung oder Grenzverletzungen sind ebenfalls Formen der Gewalt die nicht danach benannt sind, aber im THW Alltag häufig wahrgenommen werden können.²⁰ Gerade für Opfer von Gewalt ist es häufig unerklärlich, warum ausgerechnet sie zu Opfern wurden. Dadurch entsteht auch schnell der Eindruck, dass die Tat selbst nicht rational zu erklären ist.²¹ Versucht man die Perspektive des Täters bzw. der Täterin logisch zu analysieren, wirkt das auf die Betroffenen oftmals als wolle man die Tat selbst rechtfertigen



Grenzverletzung

Sie passiert unabsichtlich und definiert sich durch objektive Faktoren ebenso wie das subjektive Erleben des Gegenübers. Das heißt, dass Grenzverletzungen individuell unterschiedlich sind. Grenzverletzungen sind nicht immer vermeid- aber korrigierbar.



Im THW-Alltag lassen sich Grenzverletzungen z.B. bei Ausbildungsthemen wie Transport von Verletzten und Arbeiten mit Leitern beobachten. Das einzige Mädchen oder auch der/ die Jüngste in der Runde muss nicht zwingend die verletzte Person spielen und jemand mit Höhenangst muss keine Leitern hinaufsteigen. Schließlich würde man auch nicht auf die Idee kommen, die Person mit dem größten Körperumfang durch die engste Öffnung kriechen zu lassen.

19 Gewalt ist ein interaktives Produkt, das abhängig ist von Gewaltbilligung (siehe hierzu Heißenberger 1997 S.31). Eine „Kultur des Wegsehens“
20 Eine ausführliche Übersicht findet man bei Endres et al. 2010
21 Bauer 2011, Kapitel 3

Übergriff

Der Übergriff²² ist eine massive Grenzverletzung, die wiederholt stattfindet. Das heißt, er passiert nicht zufällig oder aufgrund von unsensiblen Verhalten. Übergriffe sind geplant und resultieren häufig aus fachlichen Defiziten.



Um an die vorherigen Beispiele anzuknüpfen: Gruppenzwang. Durch Druck jemanden dazu bewegen etwas zu tun was er/ sie nicht möchte, das vielleicht sogar deutlich kommuniziert wurde, kann als Übergriff verstanden werden. Darauf können Aussagen wie „Das war bei uns schon immer so“ oder „Stell' dich nicht so an“ hinweisen. Geheimhaltungsgebote können ebenfalls als institutioneller bzw. psychischer Übergriff gewertet werden.

Gewalthandlung

Der Übergang von einem Übergriff zu einer Gewalthandlung ist fließend und kann strafrechtlich nur durch ein Gericht geklärt werden.



Zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen gehören körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Nahrungsentzug), sexueller Missbrauch, Kinderpornografie²³, (sexuelle) Nötigung usw. Gewalthandlungen sind in der Vergangenheit u.a. in Zusammenhang mit sogenannten Lagertaufen²⁴ aufgetreten.

-
- 22 Übergriffe können gezielt eingesetzt werden, um zu desensibilisieren, und so einen sexuellen Missbrauch oder Machtmissbrauch vorzubereiten.
- 23 Im Bereich der Kinderpornografie haben sich in den letzten Jahren drastische Veränderungen ergeben: So sind Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften im Strafgesetzbuch geregelt und werden mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bestraft.
- 24 Prinzipiell ist gegen eine Lagertaufe nichts einzuwenden, solange sie sich in einem angemessenen Rahmen abspielt. Niemand darf gezwungen oder verletzt werden. Überlegt in der Gruppe eine lustige Aktion, zu der jeder eingeladen ist mitzumachen – sofern er oder sie möchte.

Wie können wir unsere Kinder und Jugendlichen schützen?

Um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalthandlungen im THW schützen zu können, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten: Einige davon sind vom Gesetzgeber vorgegeben (z.B. erweiterte Führungszeugnisse und Präventionskonzepte), andere hat jede*r einzelne selbst zu verantworten (z.B. Sensibilisierungsschulungen). Entscheidend dabei ist, dass nicht die Personen in der Jugendarbeit immer stärker reglementiert werden, sondern es potentiellen Täter*innen so schwer und unbequem wie möglich zu machen.²⁵ Dazu braucht es jede*n im Ortsverband, in der Regionalstelle und im Landesverband.

Ausbildungsangebote

Die Weiterbildung gehört im THW und besonders in der Jugendarbeit dazu. Jede*r ist dazu aufgerufen, sich in angemessenen Abständen fortzubilden, schließlich „[...] legen [wir] Wert auf Ausbildung und Übungen“. Und das betrifft in diesem Fall nicht nur den technischen Bereich. Sowohl die THW-Jugend Bayern als auch die Bundesanstalt THW bieten jährlich Aus- und Fortbildungen zum Thema Kinderschutz an. Viele dieser Angebote sind in Kooperation zustande gekommen und werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Dabei muss Kindeswohl nicht zwingend im Seminarnamen vorkommen, schließlich wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es Kindeswohl in der Form nicht gibt. Im Jahresprogramm der THW-Jugend Bayern sind Seminare enthalten die sich mit den Themen der Konfliktlösung, Diskriminie-

rung, Mobbing usw. beschäftigen – allesamt wichtige Bausteine zum Thema „Kinderschutz“.

Im Programmheft ebenfalls enthalten sind Schulungen die in Zusammenarbeit mit dem Landesverband stattfinden. In Absprache mit der THW Jugend Bayern werden dann u.a. Angebote des Ausbildungszentrums dezentralisiert für die bayerischen Helfer*innen durchgeführt, wie z.B. der Lehrgang Jugend 02 „Ausbildung zum/zur Ortsjugendbeauftragten“. Das hängt immer auch vom aktuellen Bedarf ab. Der Jugend 02 Lehrgang geht u.a. auf Grundlagen der Aufsichts- und Fürsorgepflicht ein, die für gute Jugendarbeit notwendig sind. Wer sich im Bereich der Jugendarbeit innerhalb des THW engagieren möchte, sollte diesen Lehrgang absolvieren. Er ist zudem notwendig um als Ortsjugendbeauftragte*r berufen werden zu können. Hier ist jeder Ortsverband angehalten darauf zu achten, dass eine Qualifizierung schnellstmöglich stattfindet und in THWin hinterlegt wird.

Bei größerem Bedarf oder speziellen Wünschen zum Ausbildungsangebot kann man sich jederzeit an die zuständige Regionalstelle, den Landesverband oder die Landesgeschäftsstelle der THW-Jugend Bayern wenden.

²⁵ Dazu zählen beispielsweise ein 4-Augen-Prinzip, Normalität beim Einstempeln für den Dienst (betrifft Kinder/ Jugendliche und Erwachsene – Daten können im Zweifelsfall ausgewertet werden), Selbstverständlichkeit bei Aus- und Fortbildungen u.v.m.

Starke Kinder und Jugendliche

Nicht nur engagierte und gut ausgebildete (stellvertretende) Ortsjugendbeauftragte sowie ein gut aufgeklärter Ortsverband sind wichtig für den Kinderschutz. Entscheidend ist, dass die Kinder und Jugendlichen in ihren Rechten (und Pflichten) unterrichtet werden und die Jugendgruppe gut in den Ortsverband integriert ist. In den Leitsätzen des THW heißt es dazu: „Wir arbeiten zusammen, planen gemeinsam und entscheiden verantwortungsbewusst“. Jeder Ortsverband sollte sich die Frage stellen, wie die Jugendgruppe als Teil des Ortsverbandes sinnvoll beteiligt werden kann: Die Funktion des/ der Jugendsprecher*in könnte ein Ansatzpunkt sein. Jugendsprecher*innen sind für die Mitglieder der Jugendgruppe Ansprechpartner*in und wirken bei der Gestaltung von Jugenddiensten mit (Aufstellung des Dienstplans, inhaltliche Gestaltung u.v.m.).²⁶

In vielen Ortsverbänden hat es sich bewährt einen gemeinsamen Verhaltenskodex mit den Kindern und Jugendlichen zu verfassen. Dieser richtet sich gezielt an die Junghelfer*innen und den Umgang innerhalb der Ortsjugend. Es ist aber auch sinnvoll den Kodex mit den Erwachsenen des Ortsverbandes abzusprechen. Die Erstellung eines Verhaltenskodex ist indirekt in den Leitsätzen des THW geregelt, wenn es heißt: „Wir kommunizieren gezielt, ehrlich und verständlich“. Genau darum geht es bei einem Verhaltenskodex: er soll verbindliche Verhaltensstandards und Kommunikationsregeln festlegen. Der Verhaltenskodex sollte regelmäßig überprüft und

hinterfragt werden – vor allem dann, wenn neue Kinder und Jugendliche der Jugendgruppe beitreten. Als Grundlage für einen Verhaltenskodex kann die Selbstverpflichtungserklärung der THW-Jugend herangezogen werden, da sie viele Punkte bereits aufgreift und für die Jugendarbeit ausformuliert hat. Definitiv muss ein Verhaltenskodex die 10 Leitsätze des THW beinhalten. Die Leitsätze sind die Grundlage des Zusammenlebens im THW und müssen sich somit in jedem Kodex der Jugendgruppe wiederfinden lassen.

Ohne klare Gruppenregeln kann eine „Kultur der Grenzverletzungen“ entstehen. Verbindliche Regeln für die Prävention sind nicht nur für eine Jugendgruppe, sondern auch für den Ortsverband relevant. Wichtig ist, die Kinder und Jugendlichen zu stärken und ebenfalls zu sensibilisieren. In einem Kodex sollte also z.B. nicht nur die Möglichkeit des Nein-Sagens enthalten sein, es muss auch respektiert werden. Die einfachste Möglichkeit ist es einen Jugenddienst zu nutzen, um auf das Thema Gewalt, Kinderschutz usw. einzugehen. Wie Jugenddienste gestaltet werden können, auch dafür bietet die THW-Jugend Bayern jährlich Weiterbildungsmöglichkeiten an. Diese sind u.a. online auf den Seiten der THW-Jugend Bayern zu finden.

²⁶ Partizipation ist wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung, da sie soziale Fähigkeiten und das Verantwortungsgefühl steigert (vgl. Rosenkötter 2019, S.35).

Ein etwas schwieriger, aber dennoch wesentlicher Punkt ist die Kommunikation mit den Eltern. Ein guter und stetiger Kontakt zu den Eltern ist wichtig. Dieser ist hilfreich um, sein eigenes Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen zu reflektieren. Im Gespräch mit den Eltern bekommt man Eindrücke, was die Kinder und Jugendlichen zu Hause über den Dienst berichten und kann dies in künftige Dienste, Ausflüge usw. aufnehmen. Es gibt noch zahlreiche weitere Ideen und Möglichkeiten Kinder und Jugendliche zu stärken. Der Kreativität sind hier kaum Grenzen gesetzt.

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis dient der Prävention von Straftaten an Kindern und Jugendlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen „die wegen einer einschlägigen Straftat zulasten von Minderjährigen verurteilt worden sind, nicht unwissentlich [oder] wieder in Kontakt mit Minderjährigen“²⁷ gebracht werden. Um dies zu gewährleisten, hat die Bundesanstalt THW entschieden, unabhängig von bundeslandspezifischen Festlegungen, dass jede*r, die/ der Minderjährige beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet – also regelmäßig in Kontakt mit Minderjährigen ist – alle drei Jahre ein erweitertes Führungszeugnis benötigt.²⁸ Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese nicht aufbewahrt. Sie sind nach Einsichtnahme an den/ die Betroffene*n zurückzugeben oder auf Wunsch zu vernichten. Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse nimmt der Träger der freien Jugendarbeit. Das ist im Ortsverband zum Bei-

spiel der/die Ortsjugendleiter*in.²⁹ Wer sein erweitertes Führungszeugnis nicht in den Ortsverband mitnehmen möchte, kann die Einsichtnahme durch den zuständigen Kreisjugendring vornehmen und sich ein entsprechendes Schreiben geben lassen. Das ist genauso gültig wie die direkte Einsichtnahme im Ortsverband.

Wer nur inhaltlich als Unterstützung dabei ist, unter Aufsicht des/ der (stellvertretenden) Ortsjugendbeauftragten, muss kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Umfasst die begleitende/ unterstützende Tätigkeit aber mindestens eine Übernachtung (z.B. im Rahmen von Jugendlagern, 24h Übungen usw.), dann ist eines vorzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist keine Garantie für Sicherheit. Es enthält nur dann Einträge, wenn es im Vorfeld zu einer Verurteilung gekommen ist. Das heißt, bloße Verdachtsfälle werden nicht eingetragen. Dennoch ist die Eintragung sinnvoll und zwingend erforderlich. Im Zweifel kann diese Eintragung die Verantwortlichen im Ortsverband vor viel Ärger bewahren.

27 Jasper 2019, S.152

28 vgl. RV 003/2015 Pt.6

29 Eine Einsichtnahme kann auch gemeinsam mit dem/ der (stellvertretenden) Ortsbeauftragten erfolgen.

Selbstverpflichtungserklärung

Ergänzend zum erweiterten Führungszeugnis sollte von Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eine Erklärung verlangt werden, in der sie sich selbst zu einem angemessenen Verhalten verpflichten. Eine Selbstverpflichtungserklärung beispielsweise ist ein gemeinsamer Wertekonsens, welcher der Vermeidung von Regelungen dient. Eine solche Selbstverpflichtungserklärung hat weniger eine juristische als viel mehr moralische Relevanz. Das bedeutet, man kann keine juristischen Schritte einleiten, wenn sich jemand nicht daran halten sollte.

Die THW-Jugend hat bereits vor einigen Jahren eine Selbstverpflichtungserklärung für die Jugendarbeit formuliert. Darin ist u.a. festgelegt, dass man sich selbst dazu verpflichtet die Privatsphäre und persönlichen Grenzen anderer zu achten. Gewalt, Sexismus, Diskriminierung und Rassismus werden ebenfalls aufgeführt. Ob in Taten oder Worten, wenn man die Selbstverpflichtungserklärung der THW-Jugend unterzeichnet, verpflichtet man sich moralisch dazu, aktiv dagegen Stellung zu beziehen. Das wiederum bedeutet andere auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen und in konkreten Situationen einzuschreiten. Damit jede*r auch Monate später noch weiß, was er oder sie unterschrieben hat, sollte die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ausgehändigt und in THW hinterlegt werden.

Die Selbstverpflichtungserklärung kann als Ergänzung zu den THW Leitsätzen verstanden werden. Jeder Helfer und jede Helferin im THW hat sich mit Eintritt bereit erklärt den Leitsätzen zuzustimmen. Es genügt bei weitem nicht, nur etwas zu unterzeichnen – es muss auch gelebt werden. Die Leitsätze gelten für alle im THW, eine Selbstverpflichtungserklärung ist ein zusätzlicher Wertekonsens den sich ein Ortsverband oder eine Jugendgruppe geben kann. Man kann sie nutzen um die Leitsätze zu verstärken und den Kindern und Jugendlichen leichter zugänglich zu machen.



Das wichtigste zum Schluss



- Kindeswohl lässt sich nicht definieren, weil Bewertungen immer normativ sind
- Es gibt verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung, die sich nicht trennscharf unterscheiden lassen. Eingegangen wurde auf Vernachlässigung, seelische/ psychische Gewalt, körperliche Gewalt und sexuelle Gewalt
- Kinderschutz betrifft das gesamte THW und nicht nur die Jugend, d.h. alle sind aufgefordert ihren Beitrag zu leisten:
 - THWin pflegen: Führungszeugnisse, Berufungen, Weiterbildungen
 - Gemeinsamen Wertekonsens schaffen und leben (im Ortsverband und in der Jugendgruppe)
 - Regelmäßig Sensibilisierungsschulungen besuchen
 - Täterunfreundliche Umgebung schaffen und regelmäßig auf Lücken prüfen
 - Überlegen, wie die Jugendgruppe in den Ortsverband integriert werden kann (gemeinsame Veranstaltungen, Mitbestimmung usw.)
- Kinder und Jugendliche müssen gestärkt werden, damit sie nicht zu Opfern werden
- Auf das eigene Bauchgefühl hören und sich gegebenenfalls mit einer vertrauten Person austauschen (Datenschutz beachten!)
- Beobachtungen genauestens dokumentieren und festhalten, was man in die Situation vielleicht hineininterpretiert hat (Vorlagen dazu sind auf der Homepage der THW-Jugend Bayern zu finden)
- Wenn möglich vermeiden (potentielle) Täter*innen anzusprechen – diese*r könnte sonst vorgewarnt werden
- Und ganz wichtig: Bei Verstößen handeln! Hat ein Übergriff oder gar schlimmeres stattgefunden muss dies klar formuliert sein und umgehend gemeldet werden.

Wenn wir alle aufeinander achten, die Grenzen anderer respektieren und reagieren, wenn uns etwas seltsam vorkommt, ist für den Kinderschutz im THW Bayern bereits viel gewonnen.

Literatur

- Bagattini, A. (2017): Ethische Aspekte des Kindeswohls. In: Fangerau, Heiner; Bagattini, Alexander; Fegert, Jörg M.; Tippelt, Rudolf; Viehöfer, Willy; Ziegenhein, Ute (Hg.) (2017): Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster? 1. Auflage 2017. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 97-125.
- Bauer, J. (2011): Schmerzgrenze. Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt. München: Karl Blessing Verlag.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2018): Was ist Cybermobbing? Medienkompetenz. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/medienkompetenz/was-ist-cybermobbing-/86484>, zuletzt geprüft am 18.04.2020.
- Christmann, B. (2018): Mit Kindern sprechen. In: Retkowski, Alexandra; Treibel, Angelika; Tuider, Elisabeth (Hg.): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 516-523.
- Endres, U./ Kossatz, Y./ Kelkel, M. und Eberhardt, B. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Online verfügbar unter: http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_Grenzuebergreif Straftaten.pdf, zuletzt geprüft am 18.04.2020.
- Heißenberger, P. (Hg.) (1997): Strukturelle und zwischenmenschliche Gewalt aus pädagogischer Sicht. Zugl.: Wien, Univ., Magisterarbeit. Frankfurt am Main, Berlin: Lang (Europäische Hochschulschriften Reihe 11, Pädagogik, 718).
- Hensen, G. und Schone, R. (2019): "Kindeswohlgefährdung" Ein unbestimmter Rechtsbegriff mit existenziellen Folgen für Eltern und Kinder. In: Körner, Wilhelm; Hörmann, Georg (Hg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? (Prävention im Kindes- und Jugendalter), S. 12-27.
- Jasper, C. (2019): Rechtssicher in der Kinder- und Jugendarbeit. Rechtliche Grundlagen für Leiter und Betreuer von Kinder- und Jugendgruppen in Kirche und Vereinen. 1. Auflage 2019. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Springer.
- Körner, W. (2019): Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung (KWG). In: Körner, Wilhelm; Hörmann, Georg (Hg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? (Prävention im Kindes- und Jugendalter), S. 165-182.
- Landesjugendring Niedersachsen e.V. (2015): Juleica Praxishandbuch P. Prävention und Kindeswohl in der Jugendarbeit. 3. Auflage.
- Retkowski, A. und Treibel, A. (2018): Ambivalenzen im Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt. In: Retkowski, Alexandra; Treibel, Angelika; Tuider, Elisabeth (Hg.) (2018): Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis. 1. Auflage 2018. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 756-764.
- Rosenkötter, W. (2019): Das Recht des Kindes auf Beteiligung. Zur Bedeutung von Partizipation. In: Körner, Wilhelm; Hörmann, Georg (Hg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? (Prävention im Kindes- und Jugendalter), S. 35-49.
- Statistisches Bundesamt (06.09.2019): Pressemitteilung Nr. 337 vom 6. September 2019. Kindeswohlgefährdungen 2018: Jugendämter melden 10 % mehr Fälle. Rund 50 400 betroffene Kinder und Jugendliche. Kinder- und Jugendhilfe. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/09/PD19_337_225.html, zuletzt geprüft am 18.04.2020.
- THW Rundverfügung (2015): Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §72a Bundeskinderschutzgesetz für in der Jugendarbeit Tätige. Nr. 003, gültig ab 21.05.2015.
- Wazlawik, M. (2012): Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen – Beteiligung und Responsivität. Perspektiven aus der Sicht Jugendlicher. Dissertation.
- Wolff, R. (2007): Die strategische Herausforderung – ökologisch-systematische Entwicklungsperspektiven der Kinderschutzarbeit. In: Ziegenhein, Ute; Fegert, Jörg M. (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. Mit 2 Tabellen. 2. durchges. Aufl. München: Reinhardt (Beiträge zur Frühförderung interdisziplinär, 15), S. 37-51.
- Ziegenhein, U.; Fegert, J. M. (Hg.) (2008): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. Mit 2 Tabellen. 2. durchges. Aufl. München: Reinhardt (Beiträge zur Frühförderung interdisziplinär, 15).

Leitsätze



Wir sind jederzeit bereit, in Deutschland und weltweit zu helfen.

Wir erfüllen unsere Aufgaben zielorientiert und pflichtbewusst.

Wir arbeiten zusammen, planen gemeinsam und entscheiden verantwortungsbewusst.

Wir legen Wert auf Ausbildung und Übungen.

Wir verhalten uns gefahrenbewusst und schützen uns gegenseitig.

Wir respektieren einander und verhalten uns vorbildlich; unsere Führungskräfte haben eine herausgehobene Verantwortung.

Wir kommunizieren gezielt, ehrlich und verständlich.

Wir bekennen uns zur Demokratie und dulden keine Diskriminierung.

Wir setzen uns für die Vielfalt unserer Gesellschaft auch im THW ein.

Wir begeistern junge Menschen für das THW und zur Übernahme von Verantwortung.

Selbstverpflichtung der THW-Jugend für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im THW

Ich bekenne mich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im THW deshalb zu den folgenden Prinzipien:

Ich achte und schütze die Würde eines jeden Einzelnen und behandle alle unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Alter, Behinderung, sozialer und ethnischer Herkunft und wirtschaftlicher Stellung, gleich und fair. Besonders schütze ich die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Ich schütze andere Menschen vor Schaden jeglicher Art und beziehe aktiv Stellung gegen körperliche, seelische und sexuelle Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus, ob in Wort oder Tat. Ich verhalte mich gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen innerhalb und außerhalb der THW-Familie jederzeit transparent, aufgeschlossen und verantwortungsvoll.

Ich fördere die persönliche Entfaltung aller Mädchen und Jungen, Frauen und Männer, achte deren Privatsphäre sowie ihre persönlichen Grenzen.

Ich fördere den verantwortungsvollen Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber Anderen bewusst. Ich gehe respektvoll und wertschätzend mit unserer Natur und Umwelt um.

Ich erkenne meine Grenzen an und greife bei Bedarf auf Hilfe und Unterstützung zurück.

Ich bilde mich regelmäßig fachlich und persönlich weiter. Dabei nutze ich auch die Angebote der THW-Familie.

Kontakt

Bundesanstalt Technisches
Hilfswerk (THW)
- Landesverband Bayern -
Referat Ehrenamt und Ausbildung

Lisa Bonow
Insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGBVIII
Hedwig-Dransfeld-Allee 11
80637 München
E-Mail: lisa.bonow@thw.de
Tel.: 089 159 151 - 0

mit freundlicher Unterstützung
des Landesjugendbeauftragten sowie des
Bezirksjugendbeauftragten Unterfranken

Urheberrecht

Alle Inhalte und Dokumente (Texte, Illustrationen,
Designs) sind Copyright ©2021 bei den (Bild-)Autoren.
Alle Rechte vorbehalten.

Die Drittverwertung der veröffentlichten Texte, Illustrationen und sonstiger Inhalte ist ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung zulässig.

©Illustration
Lion Fleischmann Illustration Caricature and Characters.